

Tours 7 (deu)

PREKARIE¹

An den ehrenwerten Herrn Soundso, den Leiter der Kirche des Soundso und die gesamte Gemeinschaft, die dort besteht, ich, nämlich der Soundso.

Auf meine Bitte hin entschied es Euer Wille, dass Ihr veranlassen mochtet, mir Euer Landgut, das im Gau Soundso, in der Gemarkung² Soundso, am Ort, der Soundso heißt, liegt, mit allen Einkünften, die es betreffen oder zu ihm gehören nach der Art des Nießbrauchs³ vorzubehalten. Dies tatet Ihr so auch. Dies freilich unter der Bedingung, dass es mir fortan nicht gestattet sei, etwas anderswohin zu verkaufen oder zu verschenken oder in irgendeiner Weise zu entfernen, sondern ich es unter Eurem Vorbehalt, solange Euer Beschluss bestehen bleibe, halten und gebrauchen soll. Und daher erschien es mir zweckmäßig⁴, dass ich Eurem Vermögen zum Fest des heiligen Soundso jedes Jahr soundsoviel Silber erstatte. Und nach meinem Hinscheiden sollen diese, [nämlich] Ihr und die *agentes* derselben Kirche, die oben beschriebene Besitzung freilich in aller Gänze und mit all ihrem Bestand, was auch immer daselbst dazu gehört und sie betrifft, samt allem oben Dargelegten und was auch immer ich bei meinem Tod⁵ zurücklassen werde, ohne Aussicht auf eine Abgabe für irgendwen und ohne eine Zuweisung an die Amtleute oder eine Rückforderung meiner Erben in ihre Macht und Herrschaft zurückrufen.

Und falls es jemanden geben sollte, sei es ich selbst oder einer meiner Erben oder sonst irgendjemand⁶, der es wagt, gegen diese Prekarie⁷ irgendwelche Schliche und Rückforderungen oder Missachtung zu betreiben, soll er das, was er fordert, nicht erreichen und muss darüber hinaus demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, hundert *solidi* bezahlen; und obschon diese Prekarie für einige Jahresläufe von mir besessen worden war, soll Euch⁸ kein Nachteil entstehen, sondern sie soll so fest bestehen bleiben, als ob sie immer für eine Fünfjahresfrist erneuert worden wäre⁹, und mit einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹⁰ soll sie für alle Zeiten unverletzt fortbestehen.

¹ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, deren genaue Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Das in diesem Zusammenhang vom Leihenehmer ausgestellte Dokument wurde als zunächst *precaria* bezeichnet, das vom Leihegeber ausgestellte als *praestaria*. Im Laufe des 8. Jahrhunderts begannen beide Dokumente zugunsten eines einzigen zusammenzufallen. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen Precarium, insb. S. 3-5; L. Morelle, Les actes de précaire, S. 610-617; I. Wood, Teutsind, S. 45-47.

² Bei der *condita* handelte es sich wohl um eine Untereinheit des *pagus*, ähnlich der *vicaria*, die neben dem territorialen Bezug auf Einwohner desselben rekurrieren konnte. Verweise auf die *condita* finden sich seit dem frühen 8. Jahrhundert vor allem im unteren Loiretal und der bretonischen Mark. Vgl. dazu J.-P. Brunterc'h, Le duché du Maine, S. 83f.; J. F. Boyer, Pouvoirs et territoires, S. 370.

³ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 184-191; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 303; J.-F. Lemarignier, Les actes de droit privé, S. 44.

⁴ Bei *censivi* handelt es sich um eine häufig zu beobachtende Nebenform von *censui* (Konjugationswechsel).

⁵ Der irdische Tod bedeutet nur den Übergang zum himmlischen Leben.

⁶ Die (maskuline) Rekompositionsform *quislibet* (aus *quilibet*, *quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, Handbuch 4, VIII, § 62.2, S. 129.

⁷ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, deren genaue Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Das in diesem Zusammenhang vom Leihnehmer ausgestellte Dokument wurde als zunächst *precaria* bezeichnet, das vom Leihegeber ausgestellte als *praestaria*. Im Laufe des 8. Jahrhunderts begannen beide Dokumente zugunsten eines einzigen Dokuments zusammenzufallen. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen *Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, Les actes de précaire, S. 610-617; I. Wood, Teutsind, S. 45-47.

⁸ Das Flavigny-Material (die Formel ist dort nur in P₃ überliefert) kehrt hier die Bezüge (*nobis* statt *vobis*) um und legt fest, dass dem Empfänger der Prekarie kein Nachteil entstehen soll.

⁹ Die Festlegung einer Fünfjahresfrist für die Erneuerung von durch Kirchen ausgegebene *precaria* findet sich auch in karolingerzeitlicher Gesetzgebung wieder und scheint hier älteres Gewohnheitsrecht wiederzugeben (Kapitular von Herstal 779, c. 13, MGH Capit. 1, S. 50; Synode von Meaux 845, c. 22, MGH Conc. 3, S. 96). Möglicherweise steht diese Frist in Zusammenhang mit der für die Langobarden bezeugten Rechtspraxis, dass das Eigentum an Land, welches für fünf Jahre von einer Person bewirtschaftet wurde, auf diese übergehen sollte (Edictus Rothari c. 227, MGH LL 4, S. 56). Die Dauer dieser Frist geht möglicherweise auf römische Rechtspraxis zurück. Vgl. dazu H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 291f. und 304f.; E. Levy, Vom römischen *Precarium*, S. 25-27. Der hier vorliegende Passus schlägt damit einen Automatismus vor, mit welchem die eigentlich vorgeschriebene zeitliche Befristung des *precarium* ausgehebelt werden konnte, ohne dass davon die Eigentumsverhältnisse berührt wurden.

¹⁰ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

